

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Juli 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern
— Drucksache 9/1620 —

A. Problem

Das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada vom 4. Juni 1956 bietet nur Regelungen für den Bereich der Steuern vom Einkommen. Eine Ergänzung auf weitere Steuerarten unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes des Steuerrechts und der internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen wird sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch von Kanada für notwendig erachtet.

B. Lösung

Das Abkommen vom 17. Juli 1981 bringt die erforderlichen Anpassungen. Seine Regelungen entsprechen im übrigen auch den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens 1977 und damit der neueren deutschen Abkommenspolitik. Mit dem Abkommen werden die wirtschaftlich engen Beziehungen beider Vertragsstaaten auf eine den Erfordernissen entsprechende feste steuerrechtliche Grundlage gestellt. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Geszentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die sich aus der Änderung des bisherigen Rechtszustandes ergebenden Mehr- und Mindereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden lassen sich schwer schätzen; sie dürften jedoch haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1620 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1982

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	Dr. Kreile
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 9/1620 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 103. Sitzung vom 27. Mai 1982 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 23. Juni 1982 beraten hat.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada besteht ein Abkommen vom 4. Juni 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen. Es gehört zu den ersten Nachkriegsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen. Obwohl es sich in der Vergangenheit im allgemeinen bewährt hat, genügt es in verschiedenen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es entspricht außerdem nicht dem Musterabkommen der OECD, dessen Regelungen den neueren Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegen.

Das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen paßt die deutsch-kanadischen Steuerbeziehungen an das heutige Steuerrecht der beiden Staaten sowie an den gegenwärtigen Stand des internationalen Steuerrechts an. Durch die Annäherung an den OECD-Mustertext fügt es sich in das bestehende deutsche Abkommensnetz besser ein und dient damit der Harmonisierung der deutschen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Bereits im Jahre 1976 wurde von beiden Vertragsstaaten ein revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Zwischenzeitliche Änderungen der Zielvorstellungen in der Vertragsabfassung beider Staaten — nicht zuletzt wegen der deutschen Körperschaftsteuerreform von 1976 — erforderten jedoch die Wiederaufnahme der Verhandlungen, bevor das damalige Ratifizierungsverfahren in Gang gebracht wurde.

Wesentliche Änderungen des neuen Abkommens gegenüber dem bisherigen Rechtszustand aus dem Jahr 1956 betreffen

- die Einbeziehung der Vermögensteuer und Gewerbesteuer,
- die Begrenzung der Quellensteuer auf Dividenden auf generell 15 v. H.,
- die Senkung der Quellensteuer auf gewerbliche Lizenzgebühren auf 10 v. H.,

— die Freistellung von Lieferkreditzinsen und bestimmter Veräußerungsgewinne.

Das neue Abkommen soll erstmals auf Besteuerungsmerkmale Anwendung finden, die ab dem Kalenderjahr des Inkrafttretens vorliegen, für die zurückliegende Zeit soll es grundsätzlich bei dem Rechtszustand des Abkommens von 1956 bleiben. Ausnahmen für eine Rückwirkung des neuen Abkommens z. B. für Zwecke der Vermögensteuer sowie der Besteuerung bestimmter Zinsen und Renten sind zur Vermeidung von Härtefällen besonders geregelt.

Dem Abkommen ist ein Protokoll mit einigen ergänzenden Regelungen beigegeben, welches Bestandteil des Abkommens ist. Der Ausschuß erörterte eingehend die Tragweite des Absatzes 7 dieses Protokolls im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf, den die Bundesregierung gemäß dem Beschluß des Deutschen Bundestages auf Grund der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses vom 4. Juni 1980 (Drucksache 8/4141) zur Lösung der Problematik der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner vorbereitet. Er geht danach mit der Bundesregierung davon aus, daß dieser Absatz, dessen Inhalt Bestandteil der neueren deutschen Vertragspolitik ist (vgl. z. B. Protokoll vom 22. September 1978 zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden, Drucksache 8/3225, S. 7 und 11), einer solchen Gesetzeslösung nicht im Wege steht, also insbesondere auf deutscher Seite eine Qualifikation als verdeckte Gewinnausschüttung nicht ausschließt.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland — wie schon nach dem bisherigen Abkommen vom 4. Juni 1956 — in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits müssen gewisse zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen, deren Höhe sich jedoch nicht schätzen läßt; sie dürften haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Abkommen einschließlich seines Protokolls durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 23. Juni 1982

Dr. Kreile

Berichterstatte